OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651517/4/Bi

Datum:
Linz, 16. September 2019

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn M M, vertreten durch Herrn RA Dr. J P, vom 8. August 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 5. August 2019, VerkR21-512-2019/LL, wegen Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ua nach dem FSG sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als die Entziehungsdauer auf sechs Monate, gerechnet ab Bescheidzustellung am 5. August 2019, herabgesetzt wird.

II.
Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 5. August 2019 durch Übernahme zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 3 Abs 2, 24 Abs 1 und 25 Abs 1 und 3 FSG die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03/79.04), Bv und B – Führerschein ausgestellt von der BH Linz-Land am 21.7.2017 zu Zl. 17264787; Mopedausweis ausgestellt vom ÖAMTC am 12.8.2009 zu Zl. 816000 – für den Zeitraum von 8 Monaten, gerechnet ab Bescheidzustellung, entzogen und ausgesprochen, dass vor Ablauf dieser Entziehungsdauer keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.
Gemäß § 24 Abs 3 FSG wurde die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker angeordnet, wobei die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung ende.
Gemäß § 29 Abs 3 FSG wurde die unverzügliche Ablieferung des ausgestellten Führerscheins und des Mopedausweises bei der BH Linz-Land angeordnet.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid aberkannt.

2. Ausschließlich gegen die Entziehungsdauer hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 5. September 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf, seines Rechtsvertreters RA Dr. P sowie Frau M U und Mag. C S als Vertreter der belangten Behörde durchgeführt. Auf die mündliche Verkündung des Erkenntnisses wurde verzichtet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, das Rechtsmittel richte sich gegen die mit 8 Monaten zu streng bemessene Entziehungsdauer und strebe die Reduzierung auf 3 Monate an, die gemäß § 25 Abs 3 FSG als Mindestentziehungsdauer festzusetzen sei. Die belangte Behörde erkläre nicht, warum sie die knapp dreifache Dauer festgesetzt habe und angesichts seiner Ersttäterschaft, seines Geständnisses und seiner Einsichtigkeit gebe es dafür auch keinen Grund.
Er habe seine Unbescholtenheit laut der Präambel des Bescheides geltend gemacht, er wisse, dass er eine Riesendummheit gemacht habe und er sei täglich auf seine Lenkberechtigung angewiesen. Er hätte sich nicht darauf verlassen dürfen, knapp 5/4 Stunden später schon unter 0,8% zu sein. Diese Fahrlässigkeit räume er ohne Ausreden ein.
Die Strafverfahren seien zu den GZ 63640 und 63645/19 schon abgeschlossen. Wegen Übertretungen des § 99 Abs 1b StVO – 0,49 mg/l AAG um 16.42 Uhr und 0,43 mg/l AAG um 17.55 Uhr – beim Lenken des Pkw seien jeweils 800 Euro und wegen Nichtmitführen des Führerscheins zweimal 40 Euro verhängt worden.
Da sich die Wiederholung des Deliktes nach § 99 Abs 1b StVO in den Sonderfällen des § 26 Abs 2 FSG nicht finde, komme § 25 Abs 3 FSG zur Anwendung, der eine

Mindestentziehungsdauer von drei Monaten vorsehe und von der belangten Behörde auch zitiert werde.
In Anbetracht seiner Unbescholtenheit und seines reumütigen Geständnisses gebe es seines Erachtens keinen Grund, diese Mindestentziehungsdauer zu überschreiten.
Eine Übertretung nach § 37 Abs 3 Z 2 FSG liege nicht vor und habe die belangte Behörde in den Straferkenntnissen eine solche auch zu Recht nicht unter Strafe gestellt.
Beantragt wird die Festsetzung einer Entziehungsdauer mit drei Monaten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der beide Parteien gehört wurden.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene und bislang unbescholtene Bf ist seit 2012 im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse B.
Er lenkte am 6. Juli 2019 um 16.42 Uhr den Pkw x in S und fiel laut Anzeige wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung auf. Bei einer Verkehrskontrolle wurde Alkoholgeruch festgestellt. Der um 16.45 Uhr beim Bf durchgeführte Vortest war positiv, wobei dieser angab, zwischen 14.30 Uhr und 16.30 Uhr 3 Halbe Bier getrunken zu haben. Der um 17.05 bei der PI Scharnstein durchgeführte Alkomattest ergab einen günstigsten Wert von 0,49 mg/l AAG.
Laut Anzeige konnte dem Bf der Führerschein nicht vorläufig angenommen werden, weil er keinen mitführte. Er wurde von der Polizei zum Fahrzeug zurückgebracht; nach Untersagung der Weiterfahrt lenkte in weiterer Folge ein anderer, nicht alkoholisierter Beifahrer den Pkw weiter.

Der Bf gab in der Verhandlung an, er habe den Beamten sehr wohl gleich gesagt, dass ihm der Führerschein gestohlen worden sei. Sein Freund habe „blasen“ müssen und, da er nichts getrunken gehabt habe, seien ihm die Fahrzeugschlüssel übergeben worden. Die Beamten hätten zu ihm nur gesagt, dass er wegen der Alkoholisierung nicht mehr fahren dürfe. Davon dass ihm, hätte er den Führerschein mitgehabt, dieser vorläufig abgenommen worden wäre, sei nicht gesprochen worden.
Er habe, als seine Freunde ausgestiegen seien, dort noch Würstel gegessen und Kaffee getrunken in der Meinung, das werde den Alkoholabbau forcieren. Wieviel man in der Stunde tatsächlich abbaue, habe er nicht gewusst.

Bei der 2. Anhaltung am selben Tag um 17.55 Uhr wurde der Bf als Lenker des Pkw x laut Anzeige alleine im Fahrzeug angetroffen. Der Vortest war wiederum positiv, der Alkomattest bei der PI Scharnstein ergab um 18.12 Uhr einen Wert von 0,43 mg/l AAG.

Er gab an, seine Freunde seien in Ried im Traunkreis ausgestiegen und er habe zu seiner Freundin nach Scharnstein fahren wollen. Nach der 1. Verkehrskontrolle habe er nichts mehr getrunken.
Laut Anzeige habe der Führerschein wieder nicht abgenommen werden können, weil der Bf keinen mitgeführt habe.

Den Sachverhalt hat der Bf in der Verhandlung im Wesentlichen bestätigt, jedoch betonte er, von einer vorläufigen FS-Abnahme im Fall des Mitführens seines Führerscheines sei nicht die Rede gewesen.

Im Übrigen verwies der Bf darauf, dass er am 5. August 2019 – an diesem Tag wurde ihm der in Beschwerde gezogene Bescheid im Rahmen einer Amtshandlung bei der BH Linz-Land persönlich ausgefolgt – den Verlust ua seines Führerscheins bei der PI Linz-Hauptbahnhof angezeigt habe.
Im Akt befindet sich eine Anzeigebestätigung über den Diebstahl von Bargeld samt Geldbörse, Kleidungsstücken, Schuhen und des Führerscheins am 27. Juli 2019, 3.00 Uhr, auf einer Raststation in Frankreich, ca 100 km vor Nizza.

In der Verhandlung darauf angesprochen, dass sich dieser Diebstahl laut Anzeigebetätigung nach den beiden Vorfällen vom 6. Juli 2019 in Scharnstein ereignet haben müsse, gab der Bf an, er habe bei der Anzeigeerstattung in der PI Linz-Hauptbahnhof nach der Amtshandlung bei der BH Linz-Land nicht darauf geachtet, welchen Diebstahls-Tag der Beamte in das Dokument geschrieben habe, weshalb ihm auch diese Diskrepanz nicht bewusst sei.

Dazu fällt auf, dass laut Niederschrift vom 5. August 2019, aufgenommen bei der belangten Behörde, die Amtshandlung betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf von 8.30 Uhr bis 9.00 Uhr gedauert hat.
Als Uhrzeit der Anzeigeerstattung ist in der Anzeigebestätigung jedoch der 5. August 2019, 8.32 Uhr, angeführt. Die Unterschriften des Bf auf beiden Protokollen und dem Verhandlungsprotokoll beim LVwG OÖ ähneln sich augenscheinlich.
Da der Bf in der Verhandlung betont hat, er habe nach der Amtshandlung bei der belangten Behörde Anzeige bei der PI Hauptbahnhof wegen des Diebstahls erstattet, kann die dort angeführte Uhrzeit nicht stimmen, was auch die Diskrepanz zu den Angaben des Bf dazu erklären könnte.
Der Bf hat in der Verhandlung erklärt, der Diebstahl des Führerscheins habe sich auf der Rückfahrt von Portugal ereignet, als er mit dem Wohnmobil unterwegs gewesen und in der Nacht in Frankreich auf einer Autobahnraststation stehengeblieben sei. Die Reise habe nach seiner Erinnerung im Mai 2019 stattgefunden, genaue Daten wisse er nicht mehr.

Die Vertreterin der belangten Behörde hat in der Verhandlung Zweifel an diesem Diebstahl geäußert und auf die offenbar unrichtigen Angaben in der

Anzeigebestätigung im Vergleich mit den Aussagen des Bf in der Verhandlung dazu verwiesen. Sie hat konkret eingewendet, dass jemand, der den Führerschein nicht mitführe, sodass er im Fall eines Alkoholdeliktes nicht vorläufig abgenommen werden könne, nicht besser gestellt werden dürfe gegenüber einem Lenker, der den Führerschein ordnungsgemäß mitführe.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist beweiswürdigend festzuhalten, dass dieser Führerschein-Diebstahl – wenn auch mit unrichtigen Zeitangaben in der Anzeigebestätigung und erst am 5. August 2019 – so angezeigt wurde, auch wenn in den beiden Alkohol-Anzeigen vom 6. Juli 2019 nicht explizit von einem (laut Bf von ihm sofort eingewendeten) Diebstahl sondern nur von einem Nicht-Mitführern des Führerscheins die Rede ist. Dafür, dass ein solcher Diebstahl vom Bf „vorgeschoben“ worden sein könnte, besteht kein objektiver Anhaltspunkt. In den Alkoholanzeigen ist auch nur eine „Untersagung der Weiterfahrt“ angeführt, aber nicht aus welchem konkreten Grund, weshalb der Bf diese Untersagung auf die Alkoholisierung beziehen durfte – ein Polizeibeamter ist auch nicht verpflichtet, seine rechtlichen Überlegungen einem beanstandeten Lenker im Einzelnen darzulegen.

Festzuhalten ist damit, dass eine vorläufige Abnahme des Führerscheins tatsächlich nicht stattgefunden hat.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.

Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist.

Gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt. – In der Zusammenschau der Alkoholbestimmungen der StVO 1960 und des FSG umfasst diese Bestimmung einen Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 %o oder mehr, aber weniger als 1,2 %o, oder einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr, aber weniger als 0,6 mg/l.

Gemäß § 26 Abs 1 FSG ist, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 begangen wird, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zwölf Monate zu entziehen,
3. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a oder 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
4. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens vier Monaten zu entziehen,
5. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens zehn Monate zu entziehen,
6. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens acht Monate zu entziehen,
7. ein Delikt gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1a StVO 1960 begangen, ist die Lenkberechtigung auf mindestens sechs Monate zu entziehen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Gemäß § 25 Abs 3 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs 3 Z 14 und 15.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens ist unbestritten davon auszugehen, dass der Bf am 6. Juli 2019 zweimal im Abstand von etwas mehr als einer Stunde (16.42 Uhr und 17.55 Uhr) ein Kraftfahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit einem Atemalkoholgehalt zuerst von 0,49 mg/l und dann von 0,43 mg/l gelenkt und dadurch zweimal den Tatbestand des § 99 Abs 1b StVO 1960 verwirklicht hat, obwohl ihm nach der 1. Fahrt die Weiterfahrt untersagt wurde. Eine vorläufige Abnahme des Führescheins erfolgte nicht, sodass eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG nicht gegeben ist.

Nach der ständigen hg. Judikatur (vgl E 23.1.2019, Ra 2018/11/0231) stehen die in § 26 Abs 1 und 2 FSG normierten Mindestentziehungszeiten dem Ausspruch einer Entziehung für einen längeren Zeitraum dann nicht entgegen, wenn Umstände vorliegen, die auf Grund der Verwerflichkeit und Gefährlichkeit der strafbaren Handlung die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl ua VwGH 17.11.2009, 2009/11/0023; 29.3.2011, 2011/11/0039; 16.10.2012, 2009/11/0245, und die dort jeweils wiedergegebene Vorjudikatur). Die Festsetzung einer über die jeweilige Mindestzeit nach § 26 FSG hinausreichenden Entziehungsdauer hat nach der allgemeinen Regel des § 25 Abs 3 FSG zu erfolgen, dh die Behörde darf über eine solche Mindestentziehungszeit nur insoweit hinausgehen, als der Betreffende für einen die Mindestentziehungsdauer überschreitenden Zeitraum verkehrsunzuverlässig ist (vgl erneut VwGH 2009/11/0023). Dabei ist nicht nur zu beachten, dass der Gesetzgeber selbst in § 26 Abs 2 FSG für die wiederholte Begehung von Alkoholdelikten Mindestentziehungszeiten vorgegeben hat, die auch für die Prognose der Dauer der Verkehrszuverlässigkeit im Falle der erstmaligen Begehung von Bedeutung sind (vgl auch in diesem Zusammenhang das erwähnte hg Erkenntnis 2009/11/0245).

Die erstmalige Begehung eines Deliktes nach § 99 Abs 1b StVO zieht beim Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse B ohne Verschulden eines Verkehrsunfalls und ohne Delikt nach § 7 Abs 3 Z 6 FSG eine Entziehungsdauer von einem Monat nach sich.
Die wiederholte Begehung von Delikten nach § 99 Abs 1b StVO 1960 ist in § 26 Abs 2 hinsichtlich der Entziehungsdauer nicht geregelt.

Der VwGH hat im von der Vertreterin der belangten Behörde in der Verhandlung ins Treffen geführten Erkenntnis vom 14.9.2004, 2003/11/0037, zu einem ähnlich gelagerten Fall – 0,49 mg/l AAG um 00.35 Uhr und 0,42 mg/l AAG um 2.00 Uhr desselben Tages, allerdings mit einem Bescheid wegen Entziehung von vier Wochen für das 1. Alkoholdelikt nach § 99 Abs 1b StVO 1960, sodass das ggst Erkenntnis nur die Entziehung wegen des 2. Alkoholdeliktes nach § 99 Abs 1b StVO 1960 nach vorläufiger FS-Abnahme nach der 1. Alkoholfahrt betraf – lediglich ausgesprochen, dass allein für das 2. Delikt die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 15 Monaten bei vorheriger Unbescholtenheit, zwei Alkoholfahrten innerhalb von eineinhalb Stunden ohne stichhaltige Argumentation dazu sowie Verwirklichung einer zusätzlichen bestimmter Tatsache durch die vorläufige FS-Abnahme nach dem 1. Delikt überhöht sei.
Dieses Erkenntnis ist aber auf den Bf nicht anzuwenden, weil keine bestimmte Tatsache nach § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG vorliegt.

Die in der Verhandlung angedeutete Vermutung, der Bf habe mutwillig eine vorläufige FS-Abnahme verhindert, mit dem Schluss, er solle gegenüber einem Lenker, dem der Führerschein vorläufig abgenommen wurde, nicht bessergestellt werden, ist nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ kein Thema, weil die vom Bf dargelegte „Diebstahlsgeschichte“ objektiv nicht widerlegbar ist. Abgesehen davon kann eine vorläufige FS-Abnahme auch aus anderen (legalen) Gründen unterbleiben (zB wenn keinen Grund zur Annahme eines neuerlichen Lenkens besteht).
Auch ein Lenkverbot im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a FSG liegt nicht vor, weil darunter nicht die bloße Untersagung der Weiterfahrt durch den die Amtshandlung führenden Polizeibeamten zu verstehen ist, sondern ein bescheidmäßig ausgesprochenes Lenkverbot (zB im Fall des § 30 Abs 1 2. Satz FSG).

Beim Bf ist zugrundezulegen, dass die 1. Begehung des Deliktes nach § 99 Abs 1b StVO um 16.42 Uhr des 6. Juli 2019 eine Entziehung gemäß § 26 Abs 1 1. Satz FSG in der Dauer von einem Monat nach sich zieht.
Die Wiederholung der Fahrt im Sinne des § 99 Abs 1b StVO 1960 knapp eine Stunde später erfüllt keinen der in § 26 Abs 2 FSG dargelegten Spezialfälle hinsichtlich Mindestentziehungsdauer, sodass hier die Bestimmung des § 25 Abs 3 FSG mit einer Mindestentziehungsdauer bei mangelnder Verkehrszuverlässigkeit von drei Monaten anzuwenden ist.

Im Rahmen der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG („Für die Wertung der in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend.“) ist zu berücksichtigen, dass sich diese 2. Alkoholfahrt nach knapp einer Stunde ereignete, wobei der Bf nach eigenen Angaben in der Verhandlung die ausdrückliche Untersagung der Weiterfahrt durch den Polizeibeamten gehört und auf seine Alkoholisierung bezogen aber nicht beherzigt hat. Sein Argument, er habe zur Freundin zurückfahren wollen und seine Freunde seien alle verschwunden gewesen, vermag nicht zu überzeugen.

Dem Bf war von der Atemluftalkoholuntersuchung her sein Atemluftalkoholgehalt von 17.05 Uhr mit 0,49 mg/l AAG – fast 1 %o Blutalkoholgehalt – bestens bekannt, sodass er davon ausgehen konnte, dass er bei der 2. Alkoholfahrt um 17.55 Uhr keinesfalls unter 0,4 mg/l Atemalkoholgehalt aufweisen werde, zumal er nach eigenen Angaben keinerlei Einschätzung eines stündlichen Alkoholabbauwerts hatte.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ ist unter Berücksichtigung all dieser Überlegungen eine Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit – die zugleich eine Prognose darstellt, wann beim Bf wieder mit dem Bestehen seiner Verkehrszuverlässigkeit zu rechnen sein wird – von insgesamt sieben Monaten zugrundezulegen, was einer Entziehungsdauer von sechs Monaten, gerechnet ab Zustellung des in Beschwerde gezogenen Bescheides, entspricht.

Diese Zeitspanne sollte ausreichen, um den Bf in Zukunft von der Begehung von Alkoholdelikten, die zu den schwerwiegendsten Verstößen im Straßenverkehr gehören, abzuhalten und ihn zu einem Umdenken in Bezug auf die Teilnahme am Straßenverkehr als Lenker eines Kraftfahrzeuges nach Alkoholkonsum zu bewegen. Gerade weil er, wie er in der Verhandlung glaubhaft schilderte, seine Lenkberechtigung auch beruflich benötigt, sollte er seine Einstellung diesbezüglich ändern.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema (vgl VwGH 30.5.2001, 2001/11/0081; 23.4.2002, 2000/11/0182; 11.4.2002, 99/11/0328; 28.9.1993, 93/11/0142 mit Vorjudikatur; 25.2.2003, 2003/11/0017; 4.10.2000, 2000/11/0176).
Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl VfGH

14.3.2003, G 6203/02; 11.10.2003, B 1031/02; 26.2.1999, B 544/97; VwGH 18.03.2003, 2002/11/0062; 22.11.2002, 2001/11/0108; 23.04.2002, 2000/11/0184; 22.02.2000, 99/11/0341 mit Vorjudikatur; 19.07.2002, 2000/11/0171; 06.04.2006, 2005/11/0214; 27.04.2015, Ra 2015/11/0011 unter Verweis auf VfGH 11.10.2003, B 1031/02).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger